

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) im Stadtbezirk Stuttgart-Münster  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2023 um Stellungnahme gebeten. Über die eingegangenen Anregungen und die Stellungnahme der Verwaltung wird im Folgenden berichtet. Die Anregungen konnten teilweise berücksichtigt werden oder wurden zur Kenntnis genommen.

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Liegenschaftsamt (23-2.1)
- BUND Regionalverband Stuttgart
- Landesbauernverband Stuttgart e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- NABU Stuttgart e. V.
- Stuttgart Netze GmbH
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Verschönerungsverein Stuttgart e.V.
- Vodafone GmbH

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
1	<b>Garten-, Friedhofs- und Forstamt</b> Schreiben vom 03.08.2023		
	Folgende Punkte sollten geändert werden:		
1.1	Bei Dachbegrünungen sind reine Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden. Die Verwendung „gebietsheimischer Arten“ sehen wir an dieser Stelle kritisch.	Die Festsetzung der zu pflanzenden Gehölze wird weiterhin "gebietsheimisch" vorschreiben. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Entwicklung im Außenbereich, im Plangebiet gepflanzte und ausgesäte Arten können sich ungehindert in der freien Natur ausbreiten. Gebietsfremde Pflanzenarten dürfen nicht in der freien Natur ausgebracht werden. Eine Genehmigung nach § 40 BNatSchG ist nicht möglich, da durch die mögliche Ausbreitung	nein

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
		in der freien Natur dort Biotop und Ökosysteme gefährdet sind.	
1.2	Bei Verwendung von Bäumen sind auch kleinkronige Bäume zuzulassen.	Im Bebauungsplan sind lediglich die Pflanzgebote als mittel - großkronige Bäume festgesetzt. Diese dienen im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichbilanz der erforderlichen Kompensation. Darüber hinaus können auf den nichtüberbaubaren und nicht der Erschließung dienenden Flächen weitere auch kleinkronige Bäume gepflanzt werden.	Ja
1.3	Es sind klima- und standortgerechte Arten zu verwenden. Auf eine Festsetzung von „gebietsheimischen Pflanzen“ ist zu verzichten.	Die Festsetzung der zu pflanzenden Gehölze wird weiterhin "gebietsheimisch" vorschreiben. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Entwicklung im Außenbereich, im Plangebiet gepflanzte und ausgesäte Arten können sich ungehindert in der freien Natur ausbreiten. Gebietsfremde Pflanzenarten dürfen nicht in der freien Natur ausgebracht werden. Eine Genehmigung nach § 40 BNatSchG ist nicht möglich, da durch die mögliche Ausbreitung in der freien Natur dort Biotop und Ökosysteme gefährdet sind.	nein
1.4	In der direkten Angrenzungen zu SSB-Fläche sowie auf Mauerköpfen können Zäune nicht innerhalb einer Heckenpflanzung geführt werden. Eine Pflege der Heckenpflanzung ist dann nicht möglich.	Es werden keine Festsetzungen zu Heckenpflanzungen im Bebauungsplan getroffen.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
2	<b>Amt für Umweltschutz</b> Schreiben vom 04.08.2023 inkl. Ergänzung gleichen Datums		
2.1	Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der o.g. Beteiligung wie folgt Stellung: (bei Änderungen: unterstrichen = einfügen, durchgestrichen = löschen)	Kenntnisnahme.	---
2.2	<u>Naturschutz</u> Die bei Vollzug der Planung entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch CEF-Maßnahmen im Plangebiet gelöst werden. Die artenschutzrechtlich erforderlich werdenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Mit der ökologischen Aufwertung dieser Grünflächen kann auch der naturschutzrechtliche Eingriff kompensiert werden.	Kenntnisnahme.	---
2.3	<u>Bodenschutz</u>		
2.3.1	Anmerkungen zu Begründung mit Umweltbericht: Schutzgut Boden und Fläche  „Mit der Umsetzung der Planung sind erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Boden verbunden, welche nur in geringem Ausmaß durch die Beschränkung der überbaubaren Fläche mittels GRZ sowie die Sicherung von Böden im Bereich der Ausgleichsmaßnahme (öffentliche Grünfläche / Maßnahmenfläche) verringert werden können.  Mit der Umsetzung der Planung ist der Verlust von xx... Bodenindexpunkten verbunden, der nur in kleinen Teilen kompensiert werden kann. (Die Bilanzierung gemäß BOKS wird kurzfristig nachgereicht.)	Die Ergebnisse der BOKS-Bilanzierung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
2.3.2	<p>Gemäß Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) hat eine Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wenn dabei Böden der Bodenqualitätsstufen 4 oder 5 in einem Flächenumfang von mehr als 500 qm betroffen sind und sich die Bodenqualitätsstufe um &gt;1 Qualitätsstufe verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Der Begriff "erheblich" sollte daher in dem obigen Abschnitt und im weiteren Bericht gestrichen werden.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht wurde das Wort erheblich im Zusammenhang des Schutzguts Boden gestrichen.</p>	ja
2.3.3	<p>Bodenqualität (S. 41)</p> <p>Die gesamte Fläche des Plangebiets wird in der Planungskarte „Bodenqualität“ mit Stufe 3 als „mittel“ bewertet. Die vorliegende Datengrundlage scheint dabei offensichtlich die Auswirkungen des Tunnelbauwerks der U12 noch nicht berücksichtigt zu haben.</p> <p>Die Fläche der Löwentorstraße ist mit Bodenqualitätsstufe (= fehlend) eingestuft. Für die Bilanzierung nach BOKS wird die Planungskarte Bodenqualität korrigiert und damit die Auswirkungen des Tunnelbauwerks der U12 berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme.	---
2.3.4	<p>Standort für natürliche Vegetation / Kulturpflanzen / Bodenfruchtbarkeit (S. 43)</p> <p>Die Bedeutung der Böden im Hinblick auf die Bodenfunktion Standort für Kulturpflanzen / Bodenfruchtbarkeit ist hoch (produktiv).</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend anpasst.	ja
2.3.5	Korrektur: die Bedeutung ist nur mittel (Stufe 3) und nicht hoch.	Der Umweltbericht wurde entsprechend anpasst.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
2.3.6	<p>Tabelle: Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit (S. 75)</p> <p>Korrektur: die Bedeutung ist nur mittel (Stufe 3) und nicht hoch.</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend anpasst.	ja
2.3.7	<p>„Der Verlust von Bodenindexpunkten kann nicht ausgeglichen werden.“ (S. 76)</p> <p>Besser wäre daher zu schreiben, dass der Bodenverlust nicht ausgeglichen wird.</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.	ja
2.3.8	<p>„Für das Schutzgut Boden führt die Planung zu erheblich nachteiligen Auswirkungen, die nur in geringem Ausmaß durch die Beschränkung der überbaubaren Fläche mittels GRZ sowie die Sicherung von Böden im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (öffentliche Grünfläche) verringert werden können.“ (S.76)</p> <p>Gemäß BOKS sind die Auswirkungen nicht erheblich.</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.	ja
2.3.9	<p>Schutzgut Boden und Fläche: „Für einen Schutzgut übergreifenden Ausgleich anhand der überschüssigen Werteinheiten aus dem Schutzgut Tiere und Pflanzen ist die Anzahl der Werteinheiten nicht ausreichend.“ (S. 95/96)</p> <p>Der Schutzgut übergreifende Ausgleich ist unserer Kenntnis nach auch nicht vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme.	---
2.3.10	<p>„Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden insgesamt kompensiert mit Ausnahme der Verluste an Bodenindexpunkten.“ (S.97)</p> <p>Besser: „Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter</p>	Der Vorschlag wurde in den Umweltbericht übernommen.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	werden insgesamt kompensiert mit Ausnahme der Verluste im Schutzgut Boden.“		
2.4	<u>Altlasten/Schadensfälle</u> Es ändert sich nichts an der Stellungnahme vom 04.12.2019. Diese ist im Textteil unter Punkt 5 "Altlasten" berücksichtigt.	Kenntnisnahme.	---
2.5	<u>Abwasserbeseitigung</u> Die Aussagen im Umweltbericht Ziff. 3.8.3 (Versickerung von Oberflächenwasser) können von Seiten der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine weitgehende Bewirtschaftung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers durch Versickerung ist aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich. Dies wurde bereits im Vorfeld zwischen dem Vorhabenträger, dem geologischen Fachbüro u. der Wasserbehörde abgestimmt.	Kenntnisnahme.	---
2.6	<u>Stadtklima/Lufthygiene</u>		
2.6.1	Dokument Begründung mit Umweltbericht: Auf Seite 14 unter „5.4 Klimaschutz/Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ besteht folgender Änderungsbedarf: „Das Klimawandel- und Anpassungskonzept Stuttgart (KLIMAKS) wurde 2012 vom Gemeinderat verabschiedet. Das Konzept <u>enthält notwendige Anpassungsmaßnahmen</u> macht Vorschläge zum Umgang mit den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (GRDRs 299/2012), woraus hervorgeht, dass planerische Maßnahmen einen <u>wesentlichen</u> Beitrag leisten können, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern“.	Die Änderungen wurden in die Begründung übernommen.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>Außerdem ist der Absatz „Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Planung auf das globale Klima im Sinne der Regelungen des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebiets innerhalb des Siedlungskörpers von Stuttgart sind keine relevanten Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten“ ersatzlos zu streichen.</p>		
2.6.2	<p>Im Umweltbericht auf Seite 50 unter „Schutzgut Klima und Luft; Vorbelastungen“:</p> <p>„Die für das Plangebiet für das Jahr 2025 prognostizierten Jahresmittelwerte für NO<sub>2</sub> sind mit 24 µg/m<sup>3</sup> (südwestlicher Plangebietsrand) über 28 µg/m<sup>3</sup> (Mitte Plangebiet) bis 32 µg/m<sup>3</sup> (nordöstlicher Plangebietsrand) angegeben. Für PM<sub>10</sub> liegen die Jahresmittelwerte im überwiegenden Teil des Plangebiets unter 20 µg/m<sup>3</sup>, auf einer kleineren Teilfläche im Norden erreichen sie 22 µg/m<sup>3</sup>. Die Grenzwerte der 39. BImSchV für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> von jeweils 40 µg/m<sup>3</sup> im Geltungsbereich werden damit nicht überschritten. Der Luftqualitätszielwert der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2021) von 20 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> wird geringfügig, der von 20 mg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub> wird klar überschritten. <u>Die gesetzlich geltenden Grenzwerte für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> nach 39. BImSchV werden eingehalten. Die Zielwerte der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2012; 20 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> im Jahresmittel) werden dagegen überschritten</u></p>	Die Änderungen wurden in den Umweltbericht übernommen.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
2.6.3	Außerdem „... <del>Verbelastungen in Bezug auf Luftschadstoffe über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus bestehen nicht, jedoch wird der Luftqualitätszielwert der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2021) für PM10 geringfügig, der für NO2 klar überschritten. Die gesetzlich geltenden Grenzwerte für NO2 und PM10 nach 39. BImSchV werden eingehalten. Die Zielwerte der Stadt Stuttgart (mit GRDRs 1421/2003 beschlossen und mit der GRDRs 724/2012 bestätigt; 20 µg/m³ für PM10 und NO2 im Jahresmittel) werden dagegen überschritten.</del> “.	Die Änderungen wurden in den Umweltbericht übernommen.	ja
2.6.4	Auf Seite 57 ist die Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung in der unteren Tabelle bzgl. Klima und Luft nicht nachvollziehbar.	Die Tabelle wurde überarbeitet und allgemeinverständlich zusammengefasst.  Die Aussage zur Kaltluft wurde im Umweltbericht ergänzt.	ja
2.6.5	Auf Seite 62 fehlt in der unteren Tabelle eine Aussage zur Kaltluft. So auch auf Seite 63.	Der Hinweis zur Kaltluft wurde im Umweltbericht ergänzt.	ja
2.6.6	Auf Seite 64 fehlt bei der Einschätzung der Hinweis zur thermischen Belastung, s. vorherige Seiten.	Der Hinweis zur thermischen Belastung wurde im Umweltbericht eingefügt.	ja
2.6.7	Auf Seite 80: „... <del>Dies vermeidet eine Störung der Kaltluftströmungen. Es ist keine erhebliche Störung der Kaltluftströmungen zu erwarten</del> “.	Die Änderung wurde in den Umweltbericht übernommen.	ja
2.7	<u>Verkehrslärm</u> Aufgrund unserer umfangreichen Beteiligung im Planverfahren, wurden die Belange des Verkehrslärms ausreichend berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme.	---
2.8	<u>Energie</u> Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan, Kapitel E. Hinweise	Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>13. <u>Energiekonzept, Photovoltaikanlagen</u></p> <p><u>Es gelten die energetischen Vorgaben der Landeshauptstadt Stuttgart, beschlossen am 28.05.2020 (GRDRs 1493/2019). Das detaillierte Energiekonzept wird mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt.</u></p> <p>Das überarbeitete Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg enthält für Neubauten eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen.</p>	Bebauungsplan wurden entsprechend ergänzt.	
2.9	<p><u>Immissionsschutz, Grundwasserschutz</u></p> <p>Keine Hinweise.</p>	Kenntnisnahme.	---
<b>3</b>	<b>Deutsche Telekom AG</b> Schreiben vom 11.07.2023		
3.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme.	---
3.2	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die Hinweise wurden den Objektplanern zur Verfügung gestellt.	ja
<b>4</b>	<b>Gesundheitsamt</b> Schreiben vom 17.07.2023		
4.1	Der Sachbereich Trinkwasser- und Umwelthygiene des Gesundheitsamtes nimmt wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
4.2	<p>Auf Grund der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzungsart „Feuerwehr“ und der damit verbundenen Lärmbelastung sind Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.</p> <p>Dementsprechend sind für langfristige Aufenthaltsräume Schutzmaßnahmen umzusetzen und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden Nachweise zu erbringen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass an den Außenbauteilen der baulichen Anlagen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen sind. Ebenso erfolgt eine Kennzeichnung für die Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 5 BauGB. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Es liegt eine schalltechnische Untersuchung vom 23.05.2023 vor.</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
4.3	<p>Hinsichtlich der zunehmenden Flächenversiegelung und Errichtung von Baukörpern wird auf die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse hingewiesen, welche einer klimagerechten und zukunftsorientierten Stadtplanung entgegenstehen.</p> <p>Die sehr ernstzunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Hitzestress erfordern gerade bei der Stadtplanung ein Umdenken und sofortiges Umsetzen von Anpassungsstrategien. Als wichtigste Maßnahme zur Klimaanpassung sollte die Entsiegelung und Begrünung von Flächen zur Versickerung und Kaltluftentstehung, also die Schaffung und Erhaltung von sogenannten blaugrünen Infrastrukturen stehen. Diese Zielvorgabe sollte in dem vorliegenden Planvorhaben die größtmögliche Berücksichtigung finden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind deshalb die klimatischen und lufthygienischen Belange besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen die nachteiligen Wirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Im vorliegenden Bebauungsplan wurden Maßnahmen zur Klimaanpassung getroffen. Es sind Pflanzgebote sowie Dachbegrünung festgesetzt. Darüber hinaus wurde eine GRZ von 0,25 festgesetzt, welche eine in der Stadtplanung geringe Verdichtung der Fläche zu Folge hat. Da auf der Fläche ein Feuerwehrhaus geplant ist, unterliegt dieses Normen, welche eingehalten werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten zu gewährleisten. Somit sind der Bauleitplanung hier nur die genannten Maßnahmen möglich und aus stadtplanerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Die Klimaanpassung wird somit im Zuge des Bebauungsplans und dessen Möglichkeiten berücksichtigt.</p>	ja
4.4	Ansonsten keine Einwände.	Kenntnisnahme.	---
4.5	Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Das Gesundheitsamt wird weiter beteiligt.	ja
<b>5</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> Schreiben vom 27.07.2023		
5.1	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
6	<b>Handwerkskammer Region Stuttgart</b> Schreiben vom 06.07.2023		
6.1	Nach wie vor haben wir zu diesem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	---
7	<b>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</b> Schreiben vom 26.07.2023		
7.1	Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir indes keine Einwände oder Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme.	---
7.2	Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.	Die Industrie- und Handelskammer wird weiter beteiligt.	ja
8	<b>Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart</b> Schreiben vom 06.07.2023		
8.1	Ist nicht mehr Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart.	Kenntnisnahme.  Zur Information:  Derzeit gibt es keine/-n Naturschutzbeauftragte/-n.	---
9	<b>Polizeipräsidium Stuttgart – Referat Prävention</b> Schreiben vom 07.08.2023		
9.1	Mit Schreiben vom 07.01.2020 hatten wir Ihnen bereits die Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 zukommen lassen. Die Anregungen unsererseits wurden, soweit im Bebauungsplanverfahren möglich, berücksichtigt. Darüberhinausgehend wurden verkehrliche Anpassungen vorgesehen, welche die Situation an der Örtlichkeit für die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr wesentlich verbessern.  Nach intensiver Prüfung konnten wir aktuell keine weiteren Möglichkeiten der Beteiligung feststellen. Wir freuen uns für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart-Münster und wün-	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	schen ihnen einen baldmöglichsten Einzug in das neue Domizil.		
<b>10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 28.07.2023		
10.1	<u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme.	---
10.2	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte von Stuttgart) im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden im Südwestteil des Plangebiets von vermutlich mehr als 15 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Neckarschottern, Lehm, mächtige anthropogene Auffüllungen) überdeckt. Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich	Der Hinweis wurde in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
10.3	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.	---
10.4	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.	---
10.5	<p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Auf die unmittelbar südlich des Plangebiets anschließende Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des</p>	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.		
10.6	<u>Bergbau</u> Das Plangebiet liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.	---
10.7	<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	---
10.8	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.	---
<b>11</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 21 / Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> Schreiben vom 14.08.2023 (Fristverlängerung gewährt bis 18.08.2023)		
11.1	<u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
11.2	<u>Abteilung 3 - Landwirtschaft</u> Verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.	Kenntnisnahme.	---
11.3	<u>Naturschutz</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vorhabenbereich wurden Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse verzeichnet. Es ist geplant diese in angrenzende Ersatzhabitate umzusiedeln. Der Fang der Tiere mittels einer sogenannten Eidechsenangel /Schlinge bedarf einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der entsprechende Antrag hierfür wurde bereits am 09.02.2022 eingereicht und die Ausnahme mit Schreiben vom 17.02.2022 des Regierungspräsidiums Stuttgart erteilt. Da diese Ausnahme bis zum 30.11.2022 befristet war und kein entsprechender Antrag auf Verlängerung bei der höheren Naturschutzbehörde eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen entscheidungsgemäß umgesetzt wurden. Anderenfalls wäre ein neuer Antrag zu stellen.	Kenntnisnahme.  Die Umsiedelung ist bereits erfolgt. Ein erneuter Antrag beim Regierungspräsidium ist nicht erforderlich.	---
11.4	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, be-	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	darf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.		
11.5	<p><u>Landesamt für Denkmalpflege</u>            Flächen des Plangebietes sind Teil eines ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmales gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ (Listen-Nr. 18), in dem Belange der Archäologie Vor- und Frühgeschichte berührt sind. Bodeneingriffe in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Im Vorfeld der Erschließung sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden.</p> <p>Dies ist bereits im Textteil unter Punkt R 4. entsprechend aufgenommen worden. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen nicht.</p>	Kenntnisnahme.	---
11.6	<u>Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen</u> meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.	---
11.7	<u>Hinweise</u> Bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu diesen Anregungen.	Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird nach der Behandlung der Anregungen das Ergebnis mitgeteilt.	ja
11.8	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bw.l.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten,	Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird dem Regierungspräsidium eine Fertigung der Planunterlagen zugeschickt.	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
11.9	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Das Regierungspräsidium wird am Verfahren weiterhin beteiligt.	ja
<b>12</b>	<b>Stadtwerke Stuttgart</b> Schreiben vom 26.07.2023		
12.1	<p>Die Stadtwerke Stuttgart ziehen hiermit die am 23.07.2023 an Sie gesandte Stellungnahme vollumfänglich zurück.</p> <p>Zur Begründung: Die in unserer Stellungnahme gemachten Angaben sind in weiten Punkten allgemein gehalten und beziehen sich auf eine Vielzahl von Gebäuden. Die Rahmenbedingungen für den B-Plan Münster sind so spezifisch auf den gewählten Standort zugeschnitten, dass diese von uns allgemein gehaltenen Angaben für dieses Projekt nicht passend sind. Darüber hinaus ist offensichtlich die Planung weit fortgeschritten. Die Wärmeversorgung durch Fernwärme ist seitens des Amtes für Umweltschutz als sachgerecht benannt worden.</p>	Kenntnisnahme.	---
<b>13</b>	<b>Netze BW GmbH</b> Schreiben vom 24.07.2023 und 25.07.2023		
13.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorgelegten Bbauungsplan.	Kenntnisnahme.	---
13.2	Um die im B-Plan beschriebenen Ziele und Zwecke zu erfüllen, sind im Zuge der geplanten Versorgung des Feuerwehrhauses umfangreiche Netzerweiterungen (Anschlussleitungen) aller Sparten (Wasser und Strom sowie ggf. Gas und Fernwärme), notwendig. Konkrete Festlegungen bezüglich der	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Netzerweiterungen und Vorgaben betreffen die Objektplanung und die Baumaßnahme. Sie sind nicht Gegenstand des Bbauungsplans. Die Hinweise wurden den Objektplanern zur Verfügung gestellt.</p>	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>Versorgung des Neubaus mit Strom, Wasser und Gas / Fernwärme sind erst möglich, wenn belastbare Leistungswerte / Verbrauchswerte vorliegen. Die Erschließung des Neubaus erfolgt nach den Maßgaben der derzeit gültigen Konzessionsverträge Wasser, Gas und Strom sowie der NAV(Strom), Gas (NDAV) und AVB (Wasser).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die maximale Länge von Wasseranschlussleitungen 30 m betragen darf. Übersteigt die Anschlussleitung die maximale Länge, wird an dieser Stelle kundenseitig ein Übergabeschacht erforderlich. Die in der Austraße vorhandenen Wasserleitungen sind privat, an diese Leitungen kann kein Anschluss Wasser hergestellt werden. Übergabeschacht ist erforderlich. Weiterhin bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass die Netze BW Wasser GmbH nur den Grundschutz gemäß DVGW W 405 bzw. den Trinkwasserbedarf für das zukünftige Gebäude zur Verfügung stellt. Löschwasserbedarf für evtl. Übungshydranten stellen wir nicht zur Verfügung.</p> <p>Bei evtl. geplanten Baumstandorten ist auf unsere vorhandenen bzw. geplanten Versorgungs- bzw. Anschlussleitungen Rücksicht zu nehmen. Die einschlägigen Regeln sind zu beachten.</p> <p>Weiterhin sind im Zuge der Neubebauung die Punkte der Netzerweiterung Wasser, Gas / Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Baumstandorte, Bauabläufe sowie die Übergabepunkte (Wasser, Strom und</p>		

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>Gas / Fernwärme) mit unseren zuständigen Fachplanern abzustimmen. Eine Koordinierung ist erforderlich.</p> <p>Bezüglich der vorhandenen Fernwärmeleitung erhalten Sie von unserer Fachabteilung eine gesonderte Stellungnahme. Spartenpläne Strom, Wasser, Gas und Fernwärme zu Planungszwecken liegen bei (siehe Anlagen 2 bis 5)</p>		
13.3	<p>Bereich Fernwärme: Bei der geplanten, oben genannten, Baumaßnahme bestehen Berührungspunkte im Bereich der Fernwärme, dabei sind folgende aufgelistete und gekennzeichnete Auflagen zu beachten:</p>	<p>Die Lage der Fernwärmeleitung ist im vorliegenden Bebauungsplan über ein Leitungsrecht festgesetzt.</p>	---
13.4	<p><u>Allgemein</u> Grundsätzlich sind die Trassen der uVEU von Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten. Ein Schutzstreifen von jeweils 1,0 m links und rechts der Fernwärmeprofile (Pr. H, B und KMR) sollte eingehalten werden.</p>	<p>Das Leitungsrecht <math>lr_1</math> und die überbaubare Grundstücksfläche überlappen sich. Da es sich um einen Angebotsplan handelt, ist die Überbauung auf der gesamten Fläche grundsätzlich möglich, durch die GRZ-Festsetzung jedoch eingeschränkt, weshalb bei Weiterem nicht die gesamte Fläche für eine Überbauung in Anspruch genommen werden kann. Das Leitungsrecht regelt, dass eine Überbauung in Absprache mit dem Versorgungsträger zulässig ist. Die geforderten Schutzabstände und Auflagen sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten. Das Schreiben wurde dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Die Hinweise zu den aufgelisteten Auflagen (Schutzstreifen, Baumpflanzungen etc.)</p>	nein

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
		betreffen den Vollzug und sind im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.	
13.5	<p>In Bereichen von Kunststoffmantelrohr-Trassen ist bei folgenden Baumaßnahmen die Planungsabteilung TEPG2 Fernwärme zu informieren und ggf. in die Planung mit einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigrabungen bzw. Reduzierung der Fernwärmerohrleitungen durch Baugruben bzw. Leitungskreuzungen zur Verlegung artfremder Ver- oder Versorgungsleitungen.</li> <li>• Parallelaufgrabungen im Bereich best. Fernwärmerohrleitungen zu Verlegung artfremder Ver- oder Versorgungsleitungen.</li> <li>• Reduzierung der Überdeckung an bestehender Fernwärmerohrleitungen auf Grund baulicher Maßnahmen (z.B. Straßenbauarbeiten, Anpassung von Geländeoberflächen)</li> </ul>	<p>Die Einbindung der Planungsabteilung Fernwärme betrifft die Objektplanung und die Baumaßnahme. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Hinweise wurden den Objektplanern zur Verfügung gestellt.</p>	nein
13.6	<p><u>Kreuzung/Parallelführung Strom-, Signal- oder Mess- und Telekommunikationskabel</u></p> <p>Mindestabstand von Fernwärmanlagen bei Kreuzungen und bei Parallelführung bis 5 m Länge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 kV-Signal- oder Messkabel: 30 cm</li> <li>• 10 kV-Kabel oder 30 kV-Kabel: 60 cm</li> </ul> <p><u>Kreuzung/ Parallelführung Gas</u></p> <p>40 cm lichter Abstand bei Parallelführung.</p>	<p>Die geforderten Schutzabstände und Auflagen sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten, und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Das Schreiben wurde dem Vorhabenträger übermittelt.</p>	nein

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p><u>Kreuzung/ Parallelführung Wasser</u> 40 cm lichter Abstand bei Parallelführung.</p> <p><u>Kreuzung/ Parallelführung Abwasser</u> 40 cm lichter Abstand bei Parallelführung.</p>		
13.7	<p><u>Baumbepflanzung</u> Keine Baumpflanzung im Leitungsbereich.</p>	<p>Im Bereich des Leitungsrechts wurden keine Baumstandorte im Bebauungsplan festgesetzt. Der Hinweis ist im Rahmen der Objektplanung und Umsetzung der Freiflächengestaltung zu beachten.</p>	ja
13.8	<p><u>Zusätzliche Hinweise</u> Im Bebauungsplanverfahren zum geplanten Feuerwehrhaus in Stuttgart Münster ist ein Leitungsrecht eingetragen. Alle Maßnahmen im Leitungsbereich sind seitens Netze BW abzustimmen.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Planungsabteilung TEPG2 Fernwärme zu informieren.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme ist unser Baubeauftragter zu kontaktieren und die Arbeiten im Bereich der Fernwärmeleitungen dürfen nur unter Aufsicht unserer Bauabteilung TEPB erfolgen. Wir bitten um frühzeitige Kontaktaufnahme.</p>	<p>Die Hinweise wurden den Objektplanern zur Verfügung gestellt und sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>	nein
14	<p><b>Verband Region Stuttgart</b> Schreiben vom 10.08.2023 (vorl. Stellungnahme) u. 13.09.2023 (abschl. Stellungnahme), Fristverlängerung gewährt bis 21.08.2023</p>		
14.1	<p>Die erforderliche Beschlussfassung kann erst in der Sitzung des Planungsausschusses am 13. September 2023 erfolgen. Daher erhalten Sie eine vorläufige Stellungnahme. Dem Planungsaus-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	schuss wird folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:		
14.2	Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.	Kenntnisnahme.	---
14.3	Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich laut Klimaatlas Region Stuttgart auf einer Kaltluftproduktionsfläche befindet. Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten.	Der Belang der Kaltluft wurde im Umweltbericht und der Begründung entsprechend dargelegt und somit bei der Abwägung berücksichtigt.	ja
14.3	<p><u>Sachvortrag:</u>  Am heutigen Standort der Freiwilligen Feuerwehr Münster sind die Räumlichkeiten nicht mehr ausreichend, um die aktuellen und künftig anstehenden Aufgaben zu bewältigen.  Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst, wie auch auf angrenzenden Flurstücken, sind nicht vorhanden. Der derzeitige Standort ist aus Lärmschutzgründen ungeeignet für einen Neubau. Daher ist ein neuer Standort für das Feuerwehrhaus erforderlich.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als Gartenhausgebiet dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Vorgesehen ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr (Umnutzung) und einer Grünfläche (Bestand) sowie Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung wurde für die Flächennutzungsplanänderung bereits durchgeführt. Der Verband</p>	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	Region Stuttgart hat eine verwaltungsseitige Stellungnahme abgegeben.		
14.4	<p><u>Regionalplanerische Wertung:</u></p> <p><u>Verkehr:</u> Das Plangebiet tangiert eine im Regionalplan dargestellte Trasse für den Stadtbahnverkehr gemäß PS 4.1.2.1.9 (Z). Das regionalplanerische Ziel wurde an dieser Stelle mit der Inbetriebnahme der Linie 12 umgesetzt, die hier in einem Tunnel verläuft. Insofern stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen: Der Betrieb der Linie darf durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Betrieb der Stadtbahn wurde berücksichtigt. Die Andienung zum Tunnelportal wurde im Bebauungsplan über ein Fahrrecht sichergestellt.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der SSB vom 31.01.2020 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p>	ja
14.5	<p><u>Freiraum:</u> Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Sollen innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p> <p>Die Stadt hat entsprechende Gutachten vorgelegt.</p>	<p>Die Hinweise wurden beachtet.</p> <p>Ein geotechnischer Bericht mit ergänzenden Aussagen zur Versickerungsfähigkeit wurde erstellt. Im geotechnischen Bericht sind Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens gewonnen worden. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Planung eine Gefährdung hinsichtlich Wassergüte und Wassermenge darstellt. Der Grundwasserspiegel hat seinen höchsten Stand im Plangebiet bei 215,5 m ü NN, die Gründungen der vorgesehenen Gebäude werden 216 m ü NN nicht unterschreiten. Der Einfluss der voraussichtlichen Versiegelungen im Plangebiet wird keine maßgeblichen Veränderungen der Grundwasserströme, des</p>	ja

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
		Dargebots und der Wassergüte verursachen.	
14.6	<p><u>Sonstige Hinweise:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich laut Klimaatlas Region Stuttgart auf einer Kaltluftproduktionsfläche befindet. Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde auf eine möglichst klimaschonende Ausgestaltung des Bauvorhabens Wert gelegt. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,25 wurde die Bebauung mit Gebäuden möglichst gering gehalten. Für nach vorgesehenem Planrecht zulässige Gebäude gilt eine Höhenbeschränkung. Gebäudeteile sollen zudem begrünt und so die thermische Wirkung auf Kaltluftabflüsse verringert werden.</p> <p>Mit Festsetzung von Dachbegrünungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen (u.a. Pflanzgebote, Baumpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen) können nachteilige Wirkungen auf das Lokalklima verringert werden. In Verbindung mit der vorgesehenen Retention des Niederschlagswassers mittels Dachbegrünungen werden damit auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel getroffen.</p>	ja
14.7	Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanentwurfs ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a> ), zu überlassen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach Abschluss der Planung wird dem Verband der Bebauungsplan digital zur Verfügung gestellt.	ja
<b>15</b>	<b>Verkehrs- und Tarifbund Stuttgart GmbH</b> Schreiben vom 01.08.2023		
15.1	Stellungnahme vom 01.08.2023  Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.01.2020 dargestellt,	Kenntnisnahme. Zur Stellungnahme vom 15.01.2020 wird auf die Anlage	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
	haben wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Einwände.	zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.	
<b>16</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar</b> Schreiben vom 11.07.2023		
16.1	Die Belange des WSA Neckar sind durch das Bauvorhaben des neuen Feuerwehrhauses in S-Münster nicht berührt.  Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über die bestehende Mischwasserentsorgung und somit nicht direkt in den Neckar.	Kenntnisnahme.	---
<b>17</b>	<b>Zweckverband Bodenseewasserversorgung</b> Schreiben vom 10.07.2023		
17.1	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	---
<b>18</b>	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung</b> Schreiben vom 28.07.2023		
18.1	Belange der Landeswasserversorgung von dem Planverfahren nicht berührt sind. Wir haben in diesem Bereich keine Anlagen.	Kenntnisnahme.	---
<b>19</b>	<b>Zweckverband Strohgäuwasserversorgung/Netze BW Wasser GmbH</b> Schreiben vom 10.07.2023		
19.1	Im dargestellten Planungsbereich befinden sich keine Zubringerwasserleitungen mit Zubehör des Zweckverbandes Strohgäu-Wasserversorgung.	Kenntnisnahme.	---

Nr.	Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigt
20.	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Abt. 8 Forstdirektion</b> Schreiben vom 12.07.2023		
20.1	Die höhere Forstbehörde bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Münster“ der Stadt Stuttgart. Von den Planungen sind keine Waldflächen betroffen, forstrechtliche Belange werden daher nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	---
20.2	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist für uns nicht gegeben.	Wird nicht weiter beteiligt.	ja